

der Rückschlag überall in den Untertanengebieten folgte, da blieb auch den Evangelischen in Wesen nichts übrig, als sich in die Zeit zu schicken; Wesen ist seither wieder zum alten Glauben zurückgekehrt. Immer aber wird aus seiner Vergangenheit die Zeitspanne, welche sich ungefähr deckt mit der Lebenszeit Ulrich Zwinglis, herüberglänzen wie eine Oase, über die ein schöner Lichtstrahl streift: die Erinnerung an die beiden Zwingli und an Gregor Bünzli bleibt für immer aufs Anziehendste mit der Geschichte Wesens verbunden.

E. Egli.

### Miszellen.

**Eine Äusserung Egli's über seine Studien zur Reformationgeschichte Zürich's.** Wie eindringlich sich Egli mit seinen Vorbereitungen für die 1910 nach seinem Tode erschienene Schweizerische Reformationgeschichte beschäftigte, zeigen zwei Briefe, die er im November 1896 an seinen Collegen von der staatswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Georg Cohn, richtete. Er legte dem ersten, vom 11. des Monats, einen „Versuch“, mit angefügtem Schema, bei und änderte dann am 14., nach einer Besprechung mit Cohn, dieses letztere mehrfach ab. In dem hier folgenden Abdruck ist das Schema in der zweiten modificierten Form wiedergegeben.

#### „Versuch.

Ich nehme Kirche und Staat vor der Reformation als Gegensatz und lasse diesen sich kreuzen mit dem Gegensatz von Wesen und Form.

Die Kirche erscheint nach ihrer Form als staatsartig organisiertes Reich mit separater Berechtigung gegenüber dem Staate. Und zwar macht sie diese geltend nach drei Richtungen: sie beansprucht und übt, soweit sie kann, eigne Ökonomie, eigne Jurisdiction und eignes Regiment.

Nach ihrem Wesen ist die Kirche die Anstalt zur Pflege des religiösen Lebens. Freilich damals in der schiefen Auffassung, dass sie sich selbst mit dem Reich Gottes, zu dem sie bloss anleiten soll, verwechselt. Dies bedingt dann die schwere Verderbnis der Religion, mit den drei Schäden: Werkheiligkeit, Aberglaube und Sittenverfall (diese Dreiteilung psychologisch begründet: Verderbnis des (religiösen) Gefühls, des Intellekts und des Willens).

Der Staat jener Zeit, in seiner Beziehung zur Kirche gefasst, zeigt eine religiöse Grundlage seines Wesens. Er ist selber christlichen Wesens, die Obrigkeit verantwortlich für das religiös-sittliche Wohl der Untertanen. Damit ergeben sich wieder drei Kapitel: die offizielle Kirchlichkeit, die Abwehr der Ketzerei und die Sittenpolizei.

Der Form nach war das alte Zürich ein souveränes Territorium und zugleich ein Glied der Eidgenossenschaft. Von der Territorialhoheit aus ergeben

sich 1. Kirchenpolitische Bestrebungen und 2. Kirchenregimentliche Eingriffe, von der nationalen Entwicklung her zugleich 3. ein Erwachen neuer Kräfte.

Die beiden Sphären des Staates und der Kirche wirken auf einander mit doppeltem Ergebnis der Entwicklung; nach Seiten des Wesens kommt es zur religiösen Erneuerung (Reformation), nach Seiten der Form zur Landeskirche. Der Staat verliert dabei seine religiöse Grundlage nicht; aber sie wird gesunder. Zugleich erlangt er die Herrschaft über die Kirche, die sich ihm einordnet.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Disposition:

#### Das vorreformatorische Zürich.

##### I. Folgen der religiösen Verderbnis

Werkheiligkeit — Aberglaube — Sittenverfall.

##### II. Staat und Kirche

Förderung des kirchlichen Lebens — Ausbildung (eigentlich Geltendmachung) der Territorialhoheit — Kirchenpolitische Bestrebungen.

##### III. Obrigkeit und Untertanen

Stadt und Land — Beschwerden der Bauersame — Reisläuferei. (Diese Kapitel ergeben sich als nötig von der Reformationsgeschichte aus.)

##### IV. Erwachen neuer Kräfte

Einfluss der nationalen Entwicklung — Humanismus — Religiöser Impuls

##### V. Ergebnis der Vorgeschichte

Religiöse Erneuerung — Politische und soziale Folgen — Entstehung der Landeskirche“.

**Zum Namen Oecolampad.** Deutsch sagte man gewöhnlich Husschin (Hausschein). Melanchthon deutet das Haus sinnig auf das Haus Gottes, die Kirche. Er adressiert einen Brief am 23. September 1523: „Optimo viro Joanni Oecolampadio τῆς ἐκκλησίας λάμπαδι“. Der Petschaftabdruck auf Oecolampads Briefen zeigt die Figur eines Hauses, darauf eine Fackel steht. Genanntes Autograph Melanchthons (mit scharfem Urteil über Hutten) findet sich in Band E. 11. 337 p. 6 des Zürcher Staats-Archivs.

**Oswald Myconius**, Geisshüsler, von Luzern, ist in Basel zum 31. Mai 1510 immatrikuliert als Oswaldus Molitoris Lucernensis. Der deutsche Name Müller ist für ihn bezeugt durch die Adresse eines Briefes vom 31. Mai 1524. Chorherr Zimmermann (Xylotectus) in Luzern adressiert an: „Herr Oswald Müller, schülmeister zum Frowenmünster, Zürich“. Simmler'sche Sammlung Bd. 10, Nr. 94.